

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

13. Dezember 2017

Nummer 56

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1891
Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1892
- Zustellung von Bescheiden (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1892
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales- und Wohnen)	
Widmungen von Verkehrsflächen	1893
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf	
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Röttgen	
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf	
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf	
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Schwarzheindorf/Vilich-Rheindorf	
Flurbereinigungsverfahren Remagen II Unkelbach -Schlussfeststellung-	1895

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	1897
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

## **Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid (Aktenzeichen: 2000.1193.2201 GewStB und ZB) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 20.11.2017 sowie der Bescheid (Aktenzeichen: 205/5753/0751 MB) vom 20.11.2017 des Finanzamtes Bonn-Innenstadt für Vivendum Grundbes.- Vermiet.- Verw. GmbH, vertr. d. GF Robert Feld früher wohnhaft Brungsgasse 34, 53117 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Die oben genannten Schriftstücke werden hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Sie gelten gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 05.12.2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Martina Lawitzke

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 27.11.2017	Az.: 33-62 - sri
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift SINGH, Paramjit, 53119 Bonn, Schweidnitzer Weg 17	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 05.12.2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Rieck

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 13.11.2017	Az.: 33-62 - sri
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift AMED, Adem, Heinrich-Körner-Straße 4, 53129 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 30.11.2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Rieck

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 24.11.2017	Az.: 50-223U/pi883998/99
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herrn Marco Krieger	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 14, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 04.12.2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
(Pilar)

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7.3.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben über die Festsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 10.11.2017	Az.: 50-223U/bo/908648
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Herrn Abraham Nida	

zuletzt wohnhaft Heerstr. 182, 53111 Bonn, jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 18, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 05.12.2017

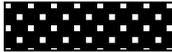
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
(Boenke)

### **Widmung von Verkehrsflächen**

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### **Weg zwischen Ippendorfer Allee und der Straße Am Engelsbach im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ippendorf**

Dabei erstreckt sich die Widmung bei dem in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Ippendorf, Flur 1, Nr. 2011 tlw. auf den Fußgängerverkehr.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, [ute.kistenich@bonn.de](mailto:ute.kistenich@bonn.de) über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 1. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Walter Hudec  
Abteilungsleiter

### **Widmung von Verkehrsflächen**

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als sonstige Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### **Parkplatz im Bereich der Straße Am Schloßplatz und Karl-Meisen-Weg im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Röttgen**

Dabei erstreckt sich die Widmung bei den in der Anlage 2 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Röttgen, Flur 8, Nrn. 1708 tlw., 1709, 1710, 1711 tlw. und 1712 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs (Parkplatz).

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, [ute.kistenich@bonn.de](mailto:ute.kistenich@bonn.de) über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 1. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Walter Hudec  
Abteilungsleiter

### **Widmung von Verkehrsflächen**

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

### **Prinz-Löwenstein-Straße im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf**

Dabei erstreckt sich die Widmung bei dem in der Anlage 3 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Plittersdorf, Flur 5, Nr. 1449 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im

Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, [ute.kistenich@bonn.de](mailto:ute.kistenich@bonn.de) über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 1. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Walter Hudec  
Abteilungsleiter

### **Widmung von Verkehrsflächen**

Die folgenden Verkehrsflächen werden gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### **Wilfried-Hatzfeld-Straße im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf**

Dabei erstreckt sich die Widmung bei dem in der Anlage 4 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Beuel, Flur 4, Nr. 2080 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

#### **Dorfplatz Wilfried-Hatzfeld-Straße/Beueler Straße im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf**

Dabei erstreckt sich die Widmung bei dem in der Anlage 5 mit



gekennzeichneten Flurstück Gemarkung Beuel, Flur 4, Nr. 1187 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs (Dorfplatz).

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, [ute.kistenich@bonn.de](mailto:ute.kistenich@bonn.de) über das

Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 1. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Walter Hudec  
Abteilungsleiter

### **Widmung von Verkehrsflächen**

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### **Teilbereich der Von-Sandt-Straße von Bröitalbahnweg bis Jahnstraße im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Schwarzrheindorf/Vilich-Rheindorf**

Dabei erstreckt sich die Widmung bei dem in der Anlage 6 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Beuel, Flur 16, Nrn. 2223, 2376 und 2401 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, [ute.kistenich@bonn.de](mailto:ute.kistenich@bonn.de) über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 1. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Walter Hudec  
Abteilungsleiter

Die folgende Bekanntmachung erfolgt auf Veranlassung des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde.

Bonn, den 30.11.2017

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Wiesner  
Stadtbaurat

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Westerwald-Osteifel  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde  
Flurbereinigungsverfahren Remagen II Unkelbach  
Aktenzeichen: 31306 HA 11.5 (alt: 2240)**

**56727 Mayen 27.11.2017  
Bannerberg 4  
Telefon: 02651 4003-0  
Telefax: 02651 4003-89  
Internet: [www..dlr-westerwald-osteifel.rlp.de](http://www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de)**

### **Schlussfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens Remagen II Unkelbach**

gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

- Ohne Gründe -

#### **I. Feststellung des Abschlusses des Flurbereinigungsverfahrens Remagen II Unkelbach**

Die Flurbereinigungsbehörde schließt hiermit das Flurbereinigungsverfahren Remagen II Unkelbach durch folgende Feststellung ab:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren Remagen II Unkelbach hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Nachfolgende Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind noch nicht abgeschlossen:  
Es wurden noch nicht alle Flurbereinigungsbeiträge von den Teilnehmern gezahlt Weiterhin muss noch eine Entscheidung über die Verwendung des Restkassenbestandes getroffen werden.

Die Teilnehmergeinschaft bleibt gemäß § 151 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts über die Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens hinaus bestehen.

Die Vertretung der Teilnehmergeinschaft und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten verbleiben beim DLR Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen.

#### **II. Hinweise**

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren Remagen II Unkelbach beendet.

#### **Auslegung der vorzeitigen Ausführungsanordnung:**

Eine Kopie dieser Schlussfeststellung mit Gründen liegt vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet zwei Wochen während der Dienststunden bei der **Stadtverwaltung Remagen, Bachstraße 2 in 53424 Remagen** zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bannerberg 4, 56727 Mayen** oder **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur** oder wahlweise bei der **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,- Obere Flurbereinigungsbehörde -Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier** einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter *Service > Elektronischer Kommunikation* aufgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruches durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de) unter *Service > Elektronischer Kommunikation* aufgeführt sind.

Im Auftrag  
gez. Christoph Platen

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 28.11.2017	PK-Nr. 7777.2706.1884
Betroffene/r Georgel Negoiasa, Sudetenstraße 63, 53119 Bonn	
Datum 28.11.2017	PK-Nr. 7777.2726.5447
Betroffene/r Bastian Maximilian Zorn, Am Burgweiher 56, 53123 Bonn	
Datum 24.11.2017	PK-Nr. 7777.4097.9091
Betroffene/r Arbian Naif, Römerstraße 9, 53111 Bonn	
Datum 02.11.2017	PK-Nr. 7777.4082.1919
Betroffene/r Naif Arbian, Römerstraße 9, 53111 Bonn	
Datum 09.11.2017	PK-Nr. 7777.3101.4984
Betroffene/r Heinz Kandetzki, Im Mühlenbach 52 A, 53127 Bonn	
Datum 17.10.2017	PK-Nr. 33-21 / 1-17-050917 / SJZ 9EH8
Betroffene/r Artur Trzcinski, Malopolska 63 7, PL - 44-335 Jastrzebie-Zdroj	
Datum 28.11.2017	PK-Nr. 7779.3322.1499
Betroffene/r Pnina Schwartz - über Amt 33-23 -, Berliner Platz 2, 53103 Bonn	
Datum 28.11.2017	PK-Nr. 7779.3322.1804
Betroffene/r Masoomeh Tarbiat Doost, Dorotheenstraße 235, 53119 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **01.12.2017**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

**gez. Hoppenkamps**

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom  
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 01.12.2017	PK-Nr. 7777.4055.6476
Betroffene/r Alfred Kemp, Buschhovener Straße 33, 53347 Alfter	
Datum 27.09.2017	PK-Nr. 7777.2657.5078
Betroffene/r Ionel-Liviu Mocanu, Jagdweg 39, 53115 Bonn	
Datum 27.11.2017	PK-Nr. 7777.4092.4165
Betroffene/r Patrick Klein, Am Quirinusbrunnen 4, 53129 Bonn	
Datum 30.10.2017	PK-Nr. 33-21 / 1-17-130717 / EC-674-JC
Betroffene/r Ivan Cherniavski, In der Kumme 80 (1. OG rechts), 57175 Bonn	
Datum 11.09.2017	PK-Nr. 7779.3316.3693
Betroffene/r Stefan Raith, erreichbar über City Streife - Amt 33-24 -, 53103 Bonn	
Datum 04.12.2017	PK-Nr. 33-21 / 1-17-171017 / YO04 BUW
Betroffene/r Halter/in des Wohnanhängers (amtl. Kennz. YO04 BUW), z. Zt. abgestellt in Bonn, Pappelweg	
Datum 28.11.2017	PK-Nr. 7779.3322.1863
Betroffene/r Anna Katharina Runkel, Bornheimer Straße 76, 53111 Bonn	
Datum	PK-Nr.
Betroffene/r	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **05.12.2017**

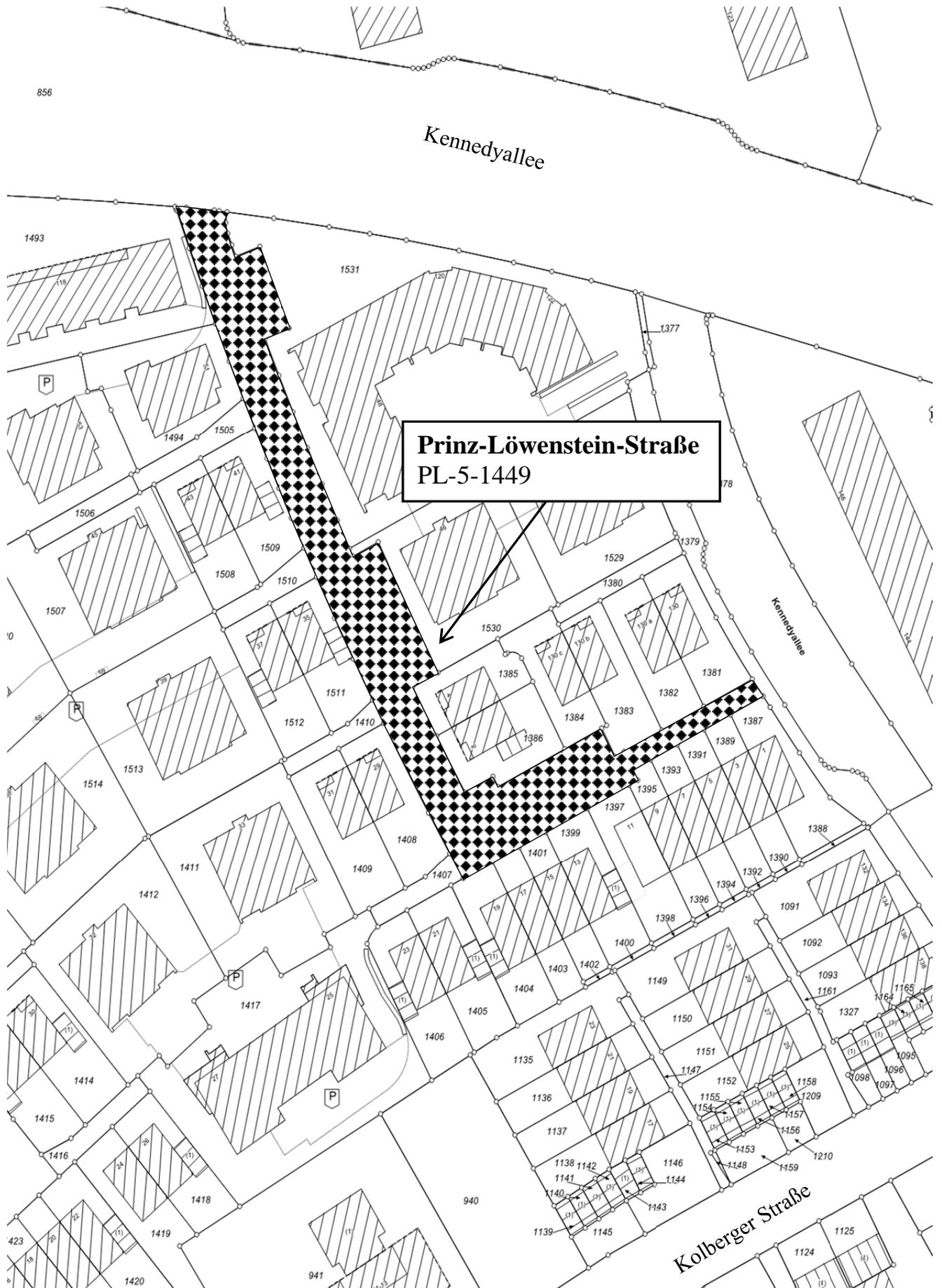
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

**gez. Hoppenkamps**

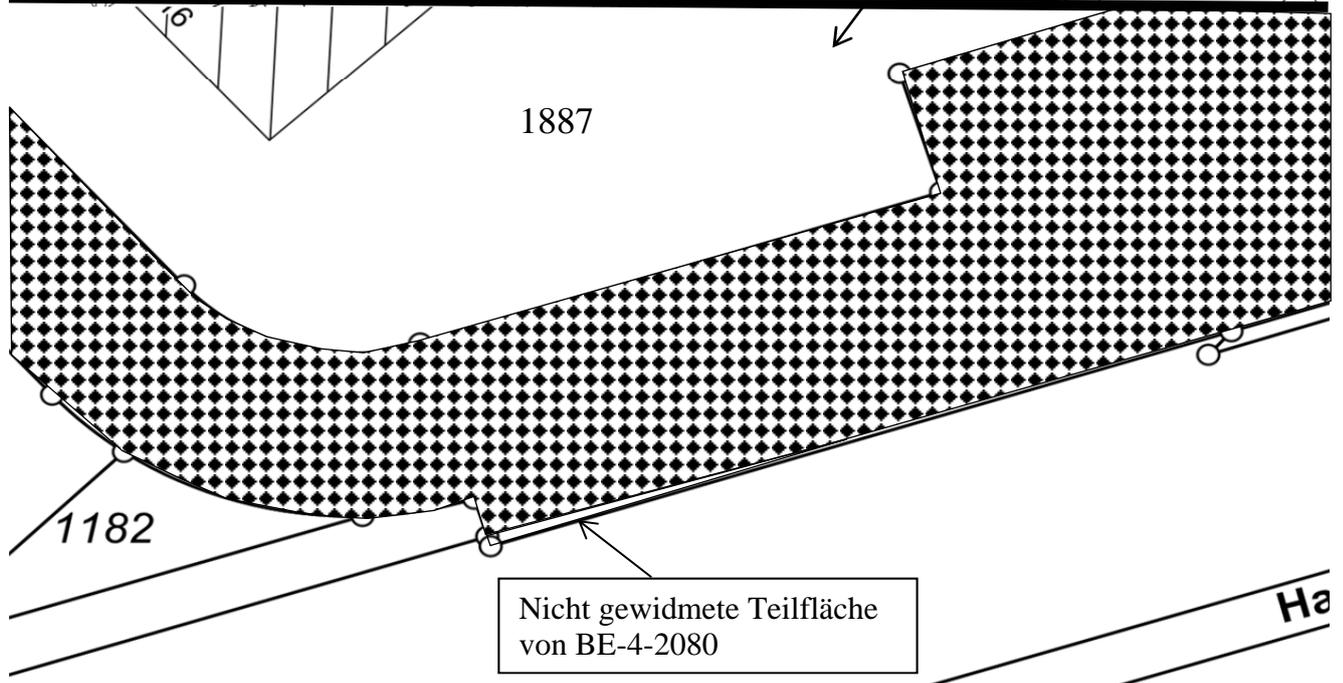
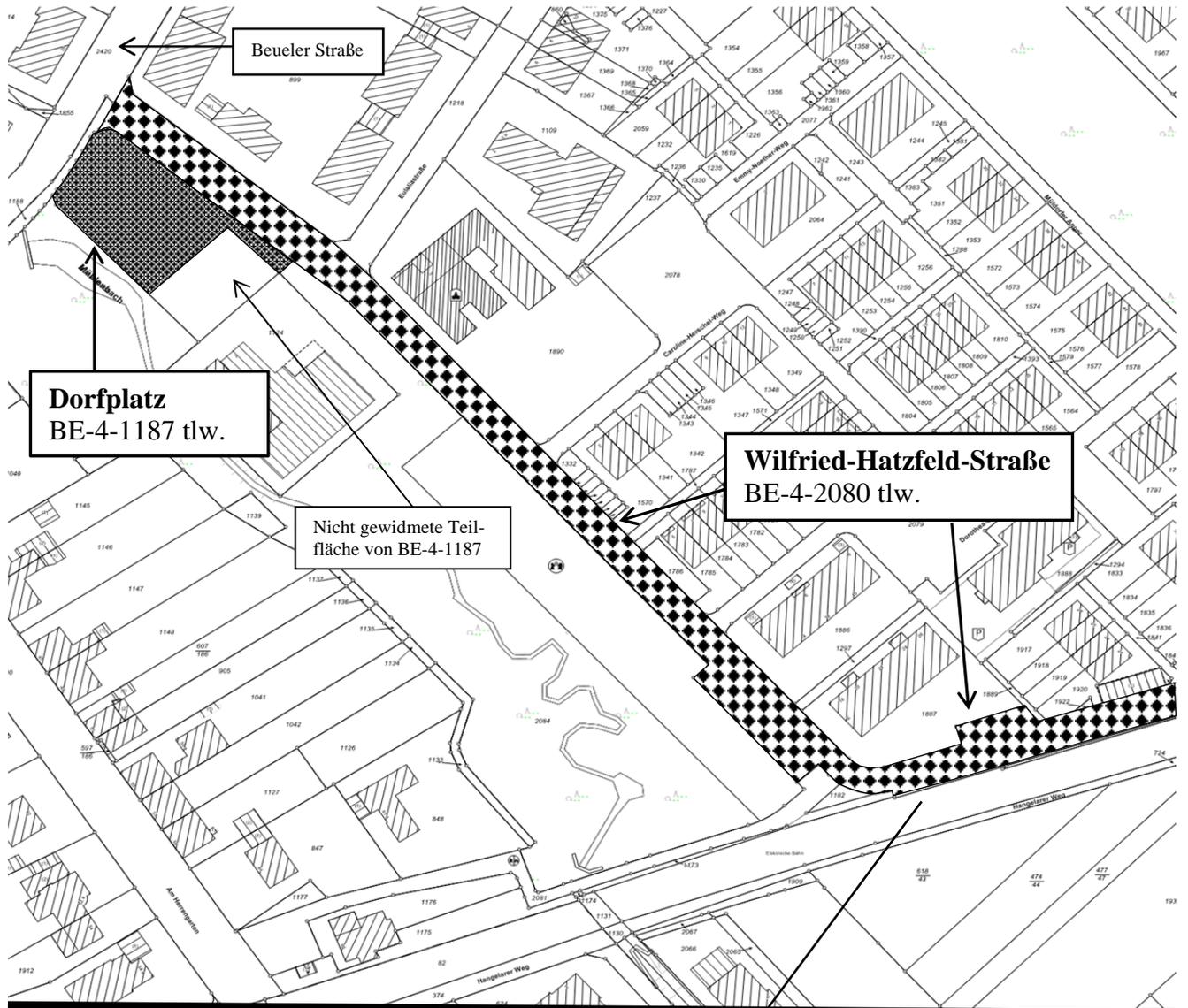




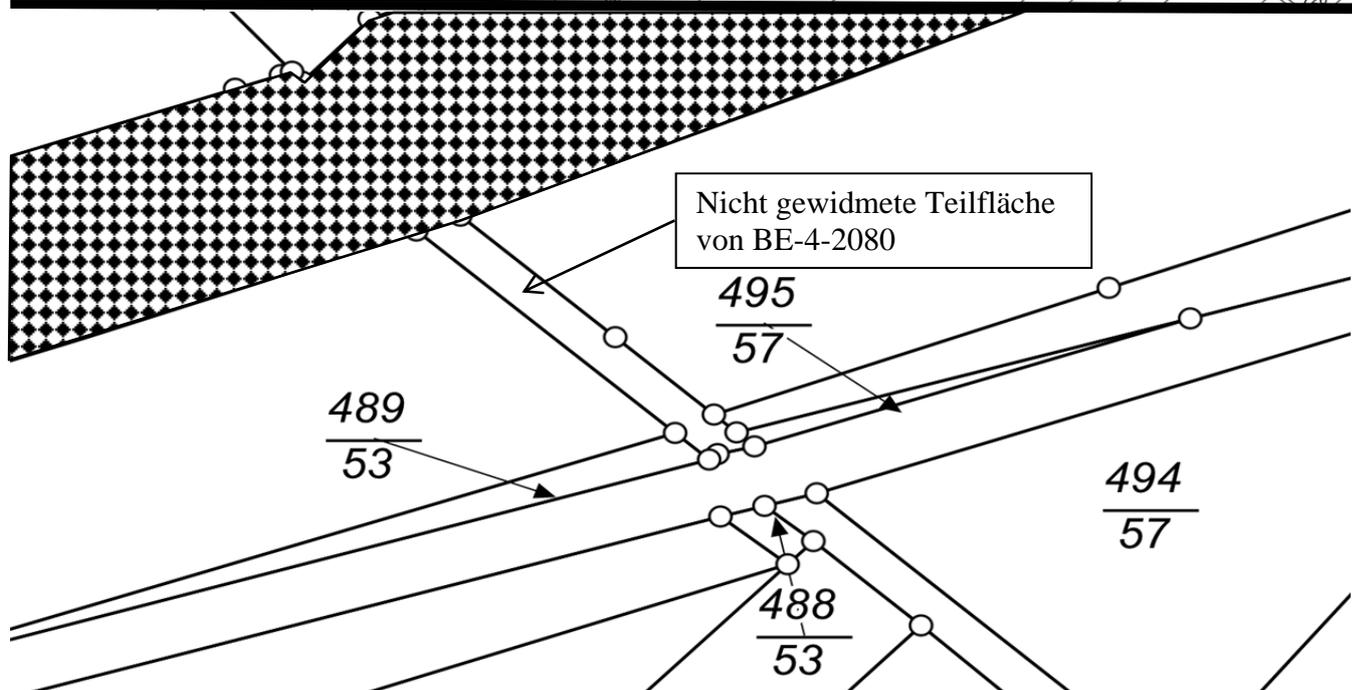
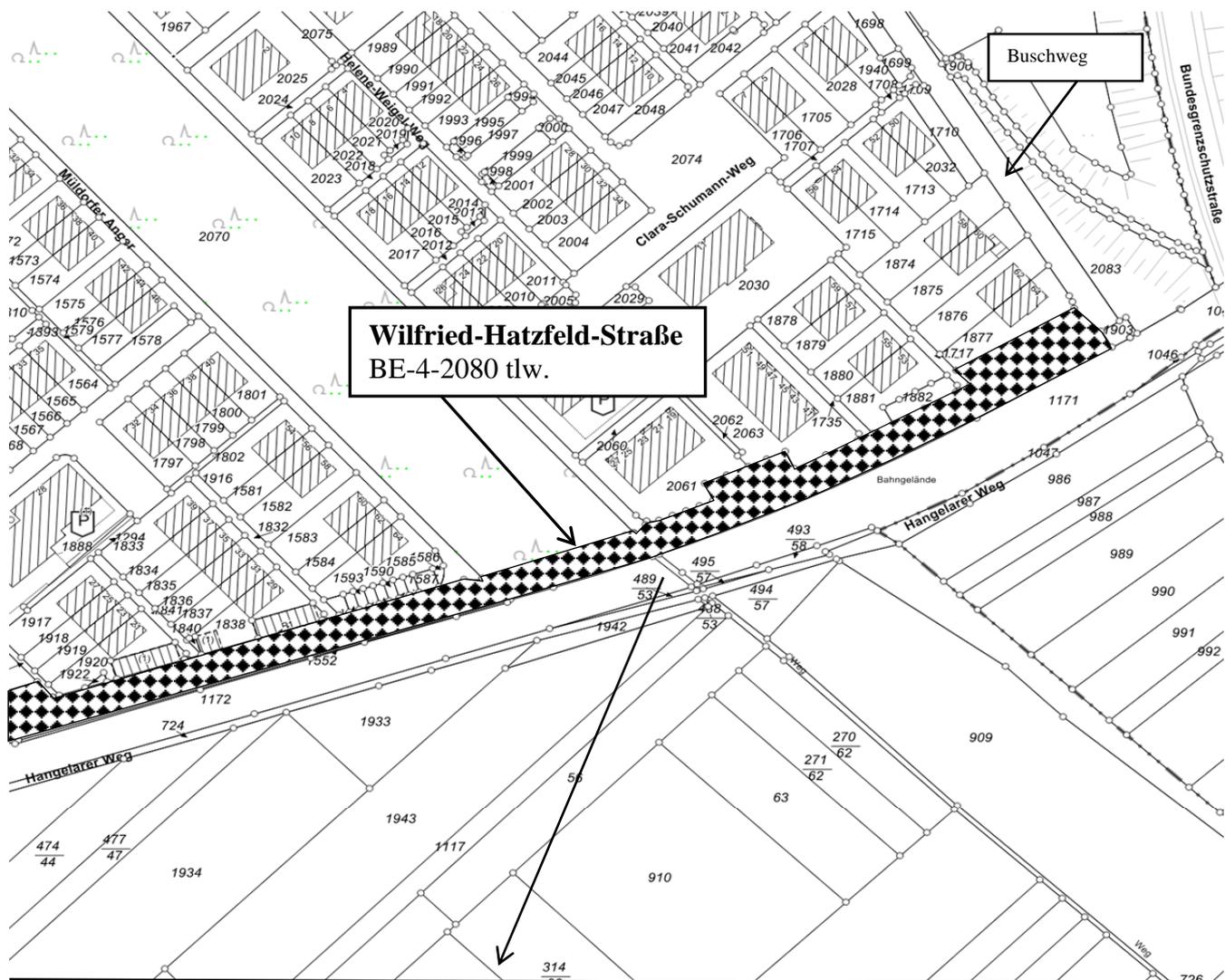
Widmung der Prinz-Löwenstein-Straße im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf



Widmung Wilfried-Hatzfeld-Straße und Dorfplatz Wilfried-Hatzfeld-Straße/Beueler Straße im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf



Widmung Wilfried-Hatzfeld-Straße und Dorfplatz Wilfried-Hatzfeld-Straße/Beueler Straße im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Vilich-Müldorf



Widmung Teilbereich der Von-Sandt-Straße von Bröltalbahnhof bis Jahnstraße im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Schwarzrheindorf/Vilich-Rheindorf

